

**Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege
Erhebung von Kostenbeiträgen –
(Beschluss des Kreistages vom 10.03.2009, zuletzt geändert am 26.06.2018)**

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet (§ 15 Abs. 2 AG SGB VIII). Kindertagespflege dient dazu, insbesondere für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

§ 2 Voraussetzung, Umfang und Förderung in der Kindertagespflege

Die Gewährung der Kindertagespflege im Einzelfall richtet sich nach den Voraussetzungen der §§ 23 ff. des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in ihrer jeweiligen Fassung sowie den ggf. hierzu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

Für die Kindertagespflege wird gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung gewährt. Sie wird nur Kindertagespflegepersonen gewährt, die von den Sorgeberechtigten keine privaten Zuzahlungen für die Betreuungsleistung erheben, da die Sorgeberechtigten ausschließlich einen Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII zu leisten haben. Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsgeldes und/ oder die angemessene Erstattung von Fahrtkosten für Fahrdienste im Einzelfall ist weiterhin möglich. Sorgeberechtigte, die eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis beschäftigen sind verpflichtet, für die Kinderbetreuung den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Liegt die laufende Geldleistung darunter, ist die Differenz in der Regel von den Sorgeberechtigten als Arbeitgeber zu tragen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung setzt sich gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson sowie gem. 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII der Anerkennung der Förderleistung zusammen. Dabei wird beim Sachaufwand der Ort der Betreuung berücksichtigt. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung berücksichtigt das Qualifikationsniveau der Kindertagespflegeperson, den zeitlichen Umfang der Leistung durch Zahlung der Geldleistung pro Stunde und die Zahl der betreuten Kinder durch Zahlung der Geldleistung pro Kind. Bei besonderem Förderbedarf des Kindes ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Zuschlag bis zu einer Höhe von 50 % auf die Betreuungsstunde möglich.

Ort der Betreuung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson (KTPP)	Förderleistung	„Sachaufwand A“ bei Betreuung im Haushalt der KTPP	„Sachaufwand B“ bei Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten	„Sachaufwand C“ bei Betreuung in sonstigen geeigneten Räumen	Gesamtstundensatz
KTPP während laufender Qualifizierung oder mit Mindestqualifikation von 160 Stunden nach „DJI oder QHB“	3,14 €	1,86 €	1,36 €	2,06 €	mit Sachaufwand A 5,00 €
					mit Sachaufwand B 4,50 €
					mit Sachaufwand C 5,20 €
KTPP mit Qualifizierung im Umfang von mindestens 440 Stunden	3,64 €	1,86 €	1,36 €	2,06 €	mit Sachaufwand A 5,50 €
					mit Sachaufwand B 5,00 €
					mit Sachaufwand C 5,70 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i.S.d. § 4 Abs. 3 KiTaG (Sozialassistenten; Kinderpfleger)	4,14 €	1,86 €	1,36 €	2,06 €	mit Sachaufwand A 6,00 €
					mit Sachaufwand B 5,50 €
					mit Sachaufwand C 6,20 €
Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG (Erzieher und Sozialpädagogen)	4,64 €	1,86 €	1,36 €	2,06 €	mit Sachaufwand A 6,50 €
					mit Sachaufwand B 6,00 €
					mit Sachaufwand C 6,70 €

Zuschläge zu ungünstigen Betreuungszeiten bis zu einer Höhe von 50 % auf die Betreuungsstunde sind im Einzelfall möglich. Bei einer Betreuung in der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) werden 50% des regulären Förderbetrages pro Betreuungsstunde gewährt.

Nach dreijähriger Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und dem fortlaufenden Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Fortbildungen im Kindergartenjahr ab Erteilung der Pflegeerlaubnis

wird der Anteil der Förderleistung unter Berücksichtigung des höheren Qualifikationsniveaus pro Betreuungsstunde wie folgt erhöht:

Ab 01.08.2018 bei Nachweis von 12 Fortbildungsstunden im Kindergartenjahr:
0,20 € pro Betreuungsstunde

Ab dem 01.08.2019 wird die Förderleistung nur durch den fortlaufenden Nachweis von regelmäßiger Teilnahme an mindestens 24 Fortbildungsstunden pro Kindergartenjahr ab Erteilung der Pflegeerlaubnis unter Berücksichtigung des höheren Qualifikationsniveaus um dann 0,30€ erhöht.

Die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege durch Verwandte im 1. Grad oder Haushaltsangehörige ist ausgeschlossen.

Geeigneten Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 3 werden die angemessenen hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege- und Rentenversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr.3 und 4 SGB VIII im Umfang erstattet, wie sie durch die Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege entstehen.

Für Kindertagespflegepersonen, die sich freiwillig für das Alter absichern, wird als angemessene Alterssicherung im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII max. die Hälfte des jeweils aktuellen monatlichen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

Ebenfalls werden der Tagespflegeperson die Kosten einer angemessenen Unfallversicherung erstattet. Als angemessen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird die Erstattung des jeweils aktuellen jährlichen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung angesehen.

Die Höhe des Förderbetrages pro Betreuungsstunde und Kind erhöht sich jährlich analog der prozentualen Erhöhung bei den Pflegegeldsätzen in der Vollzeitpflege.

Die Förderung der Kindertagespflege ist erst ab Antragseingang möglich. Eine Kündigung der Betreuung seitens der Erziehungsberechtigten kann gegenüber dem Jugendhilfeträger nur zum Monatsende erfolgen.

Für die Ausstattung einer Kindertagespflegestelle kann der Kindertagespflegeperson bei Aufnahme eines Kindes ein Zuschuss von einmalig bis zu 100,00 € pro neu geschaffenem Platz gewährt werden. Die beantragten Ausstattungsgegenstände sollen einen Neuwert von 30,00 € nicht unterschreiten. Wird die Tagespflege innerhalb von vier Jahren aufgegeben, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertagespflege. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht für den Zeitraum der Inanspruchnahme von Kindertagespflege unter Berücksichtigung der festgelegten Auszahlungsmodalitäten, d.h. die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten Tag der Betreuung und endet zum Ende des Monats, in welchem die Betreuung das letzte Mal stattgefunden hat. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu 25 Tagen im Jahr sowie Fehlzeiten der Tagespflegekinder entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

(3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahre vollendet haben, besteht bis zu ihrer Einschulung keine Kostenbeitragspflicht. Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsgeldes und/ oder die angemessene Erstattung Fahrtkosten für Fahrdienste im Einzelfall bleibt davon unberührt. Unberührt bleibt auch die Verpflichtung der Sorgeberechtigten, die eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis beschäftigen, für die Kinderbetreuung den gesetzlichen Mindestlohn zu

zahlen. Liegt die laufende Geldleistung darunter, ist die Differenz in der Regel von den Sorgeberechtigten als Arbeitgeber zu tragen, da dies kein Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII ist.

§ 3 a Bemessung des monatlichen Kostenbeitrags

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Familie (ein Zwölftel des Jahreseinkommens nach § 3 b dieser Satzung), nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt der Familie und nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben, sowie Personen in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Wenn mehr als ein Kind der Personensorgeberechtigten zeitgleich kostenpflichtig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite betreute Kind um 50 v.H., sofern es sich um das Kind in Kindertagespflege handelt. Werden mehr als zwei Kinder der Sorgeberechtigten kostenpflichtig in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, reduziert sich der Kostenbeitrag für jedes weitere in Kindertagespflege betreute Kind, zusätzlich um jeweils 25 v.H. (Geschwisterermäßigung), sofern diese Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Befindet sich ein Geschwisterkind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu seiner Einschulung in beitragsfreier Tagesbetreuung, wird dieses nicht berücksichtigt.

(2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe des Kostenbeitrages erhöht sich jährlich analog der prozentualen Erhöhung des Förderbeitrages gem. § 2 dieser Satzung.

§ 3 b Ermittlung des Einkommens

(1) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Einkommen beider Ehepartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen. Leben die Eltern des Kindes getrennt, wird berücksichtigt:

- das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt,
- das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners,
- das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII lebenden Partners,
- das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Partners.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen.

Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit wird um die Werbungskostenpauschale gem. § 9 a EStG bereinigt, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Vom verbleibenden Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit werden pauschal jeweils 10 % für die Leistung von

a) Steuern vom Einkommen

b) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

c) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

abgesetzt, sofern sie vom Arbeitnehmer entrichtet werden.

Wird Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt, ist Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 analog anzuwenden; maßgeblich ist der jeweilige Gewinn.

Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz ist als Einkommen zu berücksichtigen. Leistungen nach dem SGB XI und SGB XII sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbeitrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i.H.v. 300,00 EUR bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150,00 EUR) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 EEG) nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die Einkommensstufe 1 eingruppiert.

(3) Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Einkommensnachweise. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet, diese Nachweise sowie Nachweise über die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie dem Landkreis vorzulegen. Sofern diese Nachweise zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung noch nicht vorliegen, ist aufgrund der Angaben der Eltern zunächst ein vorläufiger Bescheid über die Kostenbeitragshöhe zu erstellen.

Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Kostenbeitrag ist im Falle einer solchen Änderung neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise für das Jahr wird der Kostenbeitrag dann endgültig festgesetzt.

(4) Werden Nachweise innerhalb von 2 Monaten nach Betreuungsbeginn nicht oder nicht vollständig erbracht, kann der Kostenbeitrag für die höchste Einkommensstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

§ 3 c Auskunftspflicht

(1) Vermindert sich die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich der Kostenbeitrag ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert. Die Eltern haben unverzüglich und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruchs mitzuteilen.

(2) Erhöht sich der Kindergeldanspruch einer Familie, wird ab dem Monat, in dem die Erhöhung des Kindergeldanspruchs nachgewiesen wird, der Kostenbeitrag entsprechend der Anlage 1 vermindert.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrags maßgeblich sind (z. B. Einkommen, Personenstand, Wohnortwechsel, Veränderungen im Berufsleben), ist dies durch die Eltern unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen. Kommen die Beitragspflichtigen einer entsprechenden Aufforderung zur Auskunftserteilung innerhalb von 2 Monaten nicht nach, ist nach § 3 b Abs. 4 zu verfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft und ändert die vom Kreistag am 21.10.2014 (TOP9) beschlossene Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege – Erhebung von Kostenbeiträgen.

Anlage zur Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege (Stand 01.08.2018).

Stufe	durchschnittliches monatliches Einkommen gem. § 3 a der Satzung		Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde
1	bis zu	1.150 €	0,00 €
2	1.151 €	2.000 €	0,49 €
3	2.001 €	2.500 €	0,96 €
4	2.501 €	3.000 €	1,46 €
5	3.001 €	3.500 €	1,92 €
6	über	3.500 €	2,40 €